

Leipzig, den 29. Dezember 1891.

An  
Seine Excellenz  
den Herrn Reichskanzler Graf von Caprivi  
zu Berlin.

Eurer Excellenz

beehren wir uns Folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Die vom Bundeskanzleramt unter dem 7. Dezember 1870 erlassene »Instruktion über die Führung der Eintragsrolle«, in welcher die in den §§ 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken *u.*, sowie in den §§ 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, näher bezeichneten Eintragungen zu bewirken sind, enthält in § 3 die Vorschrift:

»Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath zu Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.«

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, welcher in Wahrnehmung der Interessen des deutschen Buchhandels die Durchführung der Urheberrechtsgesetze seit Erlaß derselben in jeder Hinsicht und insbesondere auch dadurch zu fördern bemüht war, daß er die in § 41 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Eintragungen im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel, seinem Vereinsorgane, bisher unentgeltlich bewirken ließ, hat neuerdings, um seinen zahlreichen Mitgliedern die Sicherung der durch die Anmeldung zur Eintragung in die Eintragsrolle bedingten Rechte zu erleichtern, laut der anliegenden Bekanntmachung vom 20. Oktober 1891 die Einrichtung getroffen, daß die Kosten für die Besorgung der Eintragungen von dem Börsenverein getragen werden.

Die Durchführung dieser Einrichtung wird aber durch die angeführte Vorschrift in § 3 der »Instruktion« wesentlich erschwert und verteuert.

In dem Gesetze selbst ist eine solche Vorschrift nicht vorgesehen. Im Gegentheil enthält dasselbe in § 40 die Bestimmung:

»Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsache stattfindet.«

Die Motive bemerken hierzu:

»Eine *causae cognitio* vor der Eintragung erscheint nicht zweckmäßig, meist auch unausführbar. Die mit Führung der Eintragsrolle beauftragte Behörde wird z. B. selten im Stande sein, zu prüfen und amtlich festzustellen, ob derjenige, welcher sich als Autor eines anonymen Werkes benennt, dasselbe auch wirklich verfaßt hat. Es empfiehlt sich daher, die Eintragungen auf Antrag der Beteiligten ohne weiteres vorzunehmen und es den Parteien zu überlassen, falls über die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen Streitigkeiten entstehen, dieselben im gewöhnlichen Prozeßwege zum Austrag zu bringen. Selbstredend kann unter diesen Umständen die Eintragung auch keine *praesumptio juris* für die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen begründen, sondern sie beweist nur, daß eine Thatsache zu einem bestimmten Zeitpunkte zur Eintragung angemeldet resp. eingetragen ist. Dies ist aber auch für das beteiligte Publikum das zunächst Wichtige; denn es kann danach berechnen, ob die gesetzlichen Fristen gewahrt sind, oder ob das Werk, weil die Präklusivtermine nicht inne gehalten sind, Gemeingut geworden ist. Wollte man die mit Führung der Eintragsrolle beauftragte Behörde für die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen verantwortlich

machen, so würde man die Behörde in Privatrechtsverhältnisse verflechten und notwendig dahin gelangen, auch den Rechtsweg gegen die Behörde zuzulassen, falls dieselbe die Eintragung wegen mangelnder Legitimation ablehnt.« Drucksache des Reichstags Nr. 7 der Sitzungsperiode 1870 S. 138. —

Bei diesem Stande der Gesetzgebung kann die Vorschrift in § 3 der »Instruktion« nur den Zweck haben, zu verhüten, daß nicht ein Unberechtigter den Namen des Berechtigten zu dem Antrage auf Eintragung mißbraucht. Dieser Fall ist nun seit dem Bestehen der Eintragsrolle noch nicht vorgekommen. Sollte ein solcher Fall in Zukunft wirklich einmal eintreten, so wird durch die Veröffentlichung der Eintragungen im Börsenblatte genügend dafür gesorgt, daß die Beteiligten alsbald von demselben Kenntnis erhalten und die geeigneten Schritte dagegen vorlehren.

Deshalb richten wir an Eure Excellenz das ehrerbietige Ersuchen, die Instruktion für die Führung der Eintragsrolle baldgeneigtest dahin abändern zu wollen,

daß die in § 3 derselben bei schriftlichen Anträgen verlangte notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift des Antragstellers in Wegfall gebracht wird.

Eurer Excellenz  
in hoher Ehrerbietung  
ergebener

Der Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
(gez.) Adolf Kröner. Dr. Ad. Geibel.  
Franz Wagner.

Reichs-Justizamt.

An den Vorstand des Börsen-Vereins  
der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig

Berlin, den 31. März 1892.

Die von dem Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in der gefälligen Eingabe vom 29. Dezember v. J. gegebene Anregung hat zu einer Prüfung des § 3 der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 Anlaß gegeben. Da sich hierbei Bedenken gegen die beantragte Abänderung der Instruktion nicht ergeben haben, so ist im Centralblatt für das Deutsche Reich eine entsprechende Bekanntmachung erlassen worden.

Einen Abdruck dieser Bekanntmachung füge ich ergebenst hier bei.\*)

Der Staatssekretär.  
In Vertretung  
(gez.) Hanauer.

\*) Central-Blatt f. d. Deutsche Reich, herausg. im Reichsamt des Innern. XX. Jahrg. Nr. 13 vom 25. März 1892:

Bekanntmachung.

betreffend die Abänderung der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

In der gemäß § 41 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870, erlassenen Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 (abgedruckt im Central-Blatt von 1876 S. 120) kommt in § 3 der zweite Satz, welcher lautet:

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein,  
in Wegfall.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
(gez.) Boffe.